

Richtlinie zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Transfer (F&E)

Auf Grund der Empfehlungen der HRK zur Förderung der Forschung an Fachhochschulen sowie von Art. 2, 3 Abs. 2, 6, 8 und Art. 25 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 V des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (GVBl S.286), erlässt die Technische Hochschule (TH) Rosenheim folgende Richtlinie zur Förderung von Forschung und Entwicklung:

Präambel

Durch die Gewährung von Entlastungsstunden, Reduktion des Lehrdeputats zur Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (Forschungssemester) sowie Finanzmitteln und die Einrichtung von Forschungsprofessuren investiert die TH Rosenheim in die Stärkung ihrer Forschungsschwerpunkte und weiterer Vorhaben im Bereich der angewandten Forschung, Entwicklung und des Transfers.

Ziel der Förderung ist, die strategischen Ziele der Hochschule im Bereich der angewandten Forschung, Entwicklung und des Transfers zu erreichen.

1. Grundsätze

Die TH Rosenheim fördert die Durchführung von anwendungsbezogenen Forschungs- Entwicklungs- und Transfervorhaben durch folgende Maßnahmen:

- Zuweisung von kapazitätsneutralen Professuren an Forschungsschwerpunkte, forschungsstarke Fakultäten oder Einrichtungen (im Folgenden Forschungsprofessuren)
- Bei Neu-Ausschreibungen von Professuren werden 20% der Arbeitsleistung (entsprechend 1 Tag pro Woche) für Engagement im Bereich Forschung erwartet (näheres regelt die Richtlinie zu Berufungen an der TH Rosenheim)
- Zuweisung von Professuren aus Sonderprogrammen
- Gewährung von Entlastungsstunden (Ermäßigung der Lehrverpflichtung)
- Vergabe von Leistungsprämien
- Internes Forschungsförderprogramm zur Anschubfinanzierung
- Reduktion des Lehrdeputats zur Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (Forschungssemester) vorrangig in Forschungsprojekten der Hochschule

Entlastungsstunden und Forschungssemester für gleiche Vorhaben beziehungsweise Leistungen schließen sich gegenseitig aus.

2. Einrichtung von Professuren zur Stärkung der Forschung, Entwicklung und des Transfers

Für das Programm „Professuren zur Stärkung der angewandten Forschung und Entwicklung an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Technischen Hochschulen“ werden der TH Rosenheim im Rahmen der bayerischen HighTechAgenda(Plus) Professorenstellen, zur Bewirtschaftung zugewiesen.

Die mit diesen kapazitätsneutralen Professor:innen erzeugte zusätzliche Lehrkapazität soll die Gesamtlehrkapazität der Hochschule nicht erhöhen, sondern zur individuellen Reduzierung von Lehrdeputaten, insbesondere für besonders forschungsintensive Professor:innen, zur Verfügung stehen. Eine entsprechende Anpassung der Lehrverpflichtungsverordnung (LUFV) wird diesbezüglich vorbereitet.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass entsprechende Zuweisungen unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Veranschlagung von Ausgabemitteln in den zukünftigen Haushaltsplänen stehen.

Des Weiteren hat die Hochschule in den letzten Jahren mehrere zusätzliche Professuren zur Bewirtschaftung erhalten, die den Bereich Forschung, Entwicklung und Transfer ebenfalls stärken sollen (z. B. KI Professur, Professur für das Zentrum für biobasierte Materialien, BIM Professur). Diese Professuren sind nicht kapazitätsneutral zu werten. Es ist zu erwarten, dass in den nächsten Jahren auch weitere Stellen zugewiesen werden könnten.

■ Richtlinie Forschungsförderung

03.02.2021

A) Allgemeingültige Regelungen für Professuren zur Stärkung der Forschung, Entwicklung und des Transfers

Die Professuren werden in der Regel einer Fakultät zugewiesen. Die Fakultät erhält dadurch zusätzliche Lehrkapazitäten, die auch interdisziplinär genutzt werden können oder sollen.

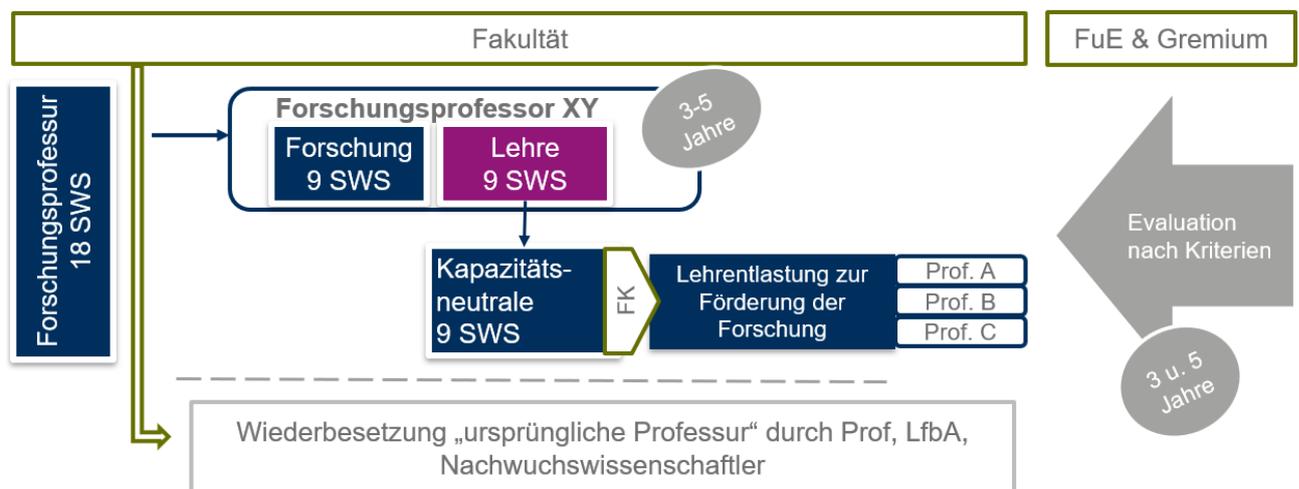


ABBILDUNG 1: MÖGLICHER UMGANG MIT EINER FORSCHUNGSPROFESSUR BEI VERGABE AN EINE FAKULTÄT

Voraussetzung und Randbedingungen für die Besetzung:

- Abschluss einer messbaren Zielvereinbarung mit Evaluation zwischen dem Zentrum für Forschung, Entwicklung und Transfer (ZFET), der Hochschulleitung und der/n betroffenen Fakultät/en und Einrichtungen ggf. mit dem/r Kandidat:in. Ein Vorschlag für die Verwendung der zusätzlichen Forschungskapazität ist durch die Fakultät vorzulegen.
- Zwischenevaluation der gesetzten Ziele zur Hälfte der Laufzeit durch ein von der Hochschulleitung ernanntes Gremium (Wissenschaftsausschuss) als Nachsteuerungsinstrument bzw. zur Zielschärfung.
- Der Entlastungskorridor beträgt 6 bis 9 SWS für Forschung, wobei 9 SWS die Regel sein sollten.
- Zusätzliche Entlastung durch Finanzierung eines Ausgleichs von Lehrkapazitäten (Freikauf) ist im Rahmen des Entlastungskorridors möglich, eine Mindestlehrverpflichtung von 9 SWS ist aber einzuhalten.
- Zuweisung der Forschungsprofessur an die jeweilige Fakultät/Einrichtung für mindestens 3 Jahre, maximal 5 Jahre. Mehrmalige Verlängerungen um je mindestens 3, maximal 5 Jahre sind möglich. Bei einer negativen Evaluation wird die Stelle durch die Hochschulleitung eingezogen (z. B. Einzug einer zur Besetzung anstehenden Stelle) und ggf. anderweitig eingesetzt.

B) Spezifische Regelungen für Professuren zur Stärkung der Forschung, Entwicklung und des Transfers

Umwandlung einer vorhandenen Professur in eine Forschungsprofessur:

Die Forschungsprofessuren können zeitlich befristet eingerichtet werden, wenn der/die Bewerber:in herausragende Forschungstätigkeiten nachweisen kann. Die herausragenden Forschungstätigkeiten sind entsprechend eines nachfolgend gelisteten Kriterienkatalogs (**s. Anlage: Kriterienkatalog**) nachzuweisen.

Die in der Fakultät frei werdenden kapazitätswirksamen Professorenstellen können

- in Abstimmung mit der Hochschulleitung neu besetzt werden, ggf. zum Aufbau neuer Bereiche und Studiengänge, dem Ausbau von Standorten, usw.
- durch LfbA Kräfte besetzt werden. Die Stelle könnte dazu auch geteilt werden, d.h. je frei werdender Professorenstelle werden zwei halbe LfbA eingesetzt. Dadurch ist eine fachspezifische Stärkung einzelner Bereiche möglich,
- zeitweise durch gute Nachwuchswissenschaftler:innen als Professurvertretung besetzt werden. Diese Nachwuchswissenschaftler:innen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Professor:innen. Ein Berufungsverfahren muss nicht durchlaufen werden, erst bei Neuausschreibung der Stelle. Bei Erfüllung der Voraussetzungen können sich die Nachwuchswissenschaftler:innen auf die Professur bewerben.

Schaffung einer neuen Forschungsprofessur:

Die Forschungsprofessuren können zeitlich befristet in zukunftssträchtigen Themenfeldern/Forschungsschwerpunkten eingerichtet werden. Für die Besetzung der Forschungsprofessur sollten Bewerber:innen gewonnen werden, die bereits umfassende Forschungstätigkeiten nachweisen können.

Im Ausnahmefall kann eine direkte Neubesetzung ZFET erfolgen (analog Modell ZBM) mit Angliederung an eine Fakultät, z. B. zum Aufbau eines Forschungszentrums oder einer entsprechenden Einrichtung (derzeit nach Absprache; Ausnahmefall). Das Berufungsverfahren wird in diesem Fall durch den Wissenschaftsausschuss des ZFET initiiert.

Zusätzliche Lehrkapazität (9 SWS)

Die zusätzliche Lehrkapazität in den Fakultäten muss dazu genutzt werden, junge Professor:innen bzw. bisher nicht forschungsaktive Professor:innen zur Forschung anzuregen. Die zusätzliche Lehrkapazität darf nicht zum Ausgleich für Themen wie Selbstverwaltung, Internationalisierung der Lehre, Studiengangaufbau oder ähnliches, sondern muss für Forschung, Entwicklung und Transfer (Beantragung von Projekten, Durchführung von Projekten, Fachveröffentlichungen, Transfermaßnahmen, anteilig Aufbau von Laboren etc.) verwendet werden.

C) Verfahren zur Einrichtung einer Forschungsprofessur

Vorbemerkung: Die Verteilung der Personalressourcen einer Hochschule ist Aufgabe der Hochschulleitung. Die jeweilige Hochschulleitung kann alleinverantwortlich entscheiden, wo und wie die zur Verfügung stehenden Ressourcen eingesetzt werden. Nachfolgend ist in Abstimmung mit der Hochschulleitung das Verfahren zur Einrichtung der zugewiesenen Forschungsprofessuren beschrieben:

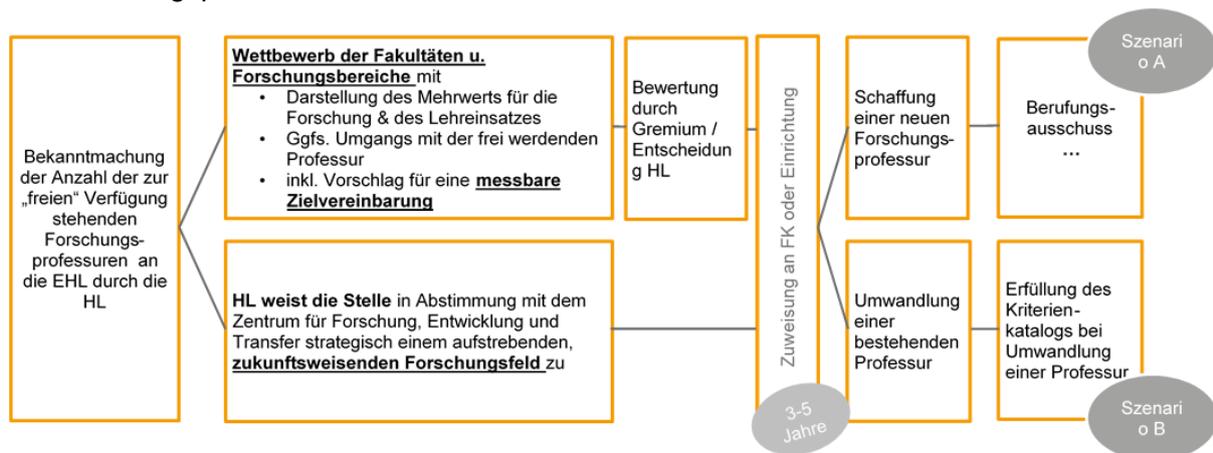


ABBILDUNG 2: VERFAHREN ZUR EINRICHTUNG EINER FORSCHUNGSPROFESSUR

- 1) Berufungsgremium, bestehend aus Präsident:in, Vizepräsident:in Forschung und Technologietransfer, wissenschaftliche Leitung ZFET und zwei Mitgliedern des Wissenschaftsausschusses.

Beispiele für die verschiedenen Besetzungsszenarien

Szenario A:

Fakultät X beantragt für eine/n sehr forschungsaktive/n Professor:in die Umsetzung auf eine Forschungsprofessur. Somit entsteht die Verpflichtung zu 9 SWS Lehre und 9 SWS Forschung (d.h. jeweils mind. 20 Stunden pro Woche). Diese 9 SWS Lehre sind kapazitätsneutral für die Fakultät. Die frei werdende Stelle wird durch ein Berufungsverfahren mit 18 SWS neu besetzt, das Fachgebiet ist im Vorfeld durch die Fakultät zu beantragen.

Szenario B:

Fakultät Y bekommt die Zuweisung einer Forschungsprofessur. Diese Forschungsprofessur im Umfang von 18 SWS (9 Lehre / 9 Forschung) wird über ein Berufungsverfahren besetzt. Die zusätzliche Kapazität von 9 SWS Lehre wird analog zu Szenario A zum Ausgleich von Forschungsleistungen innerhalb der Fakultät verwendet.

Hinweis: Für die Umsetzung einer vorhandenen Professur auf eine Forschungsprofessur wird mit einer Vorlaufzeit 12 Monaten kalkuliert, damit die Lehre bis zur „Neubesetzung“ nicht beeinträchtigt ist.

D) Anlage: Kriterienkatalog Forschungsprofessur

Vom/n der Bewerber:in wird erwartet, dass in der Regel mindestens 25 Punkte in den Kriterien der Kategorie A und mindestens 50 Punkte in den Kriterien der Kategorie A und B zusammen erreicht werden:

Kriterienkatalog A – Verpflichtende Kriterien:

- in den letzten fünf Jahren abgeschlossene oder laufende Forschungsprojekte (2 Punkte pro Projekt mit Mindestvolumen 20.000 Euro, 3 Punkte für Projekte, in dem ein/e wissenschaftliche/r Mitarbeiter:in eingeworben und im Rahmen einer Doktorarbeit betreut wurde, maximal 20 Punkte)
- Höhe der Drittmiteinnahmen in den letzten 5 Jahren (1 Punkt pro 100.000 Euro pro Jahr, in Sozialwissenschaften 1 Punkt pro 50.000 Euro pro Jahr, maximal 12 Punkte)
- Fachpublikationen (peer reviewed) in den letzten drei Jahren (max. 2 Punkte je Veröffentlichung (je nach Impactfaktor des Journals), insgesamt maximal 12 Punkte). Nachweis über OPUS.
- Fachvorträge auf wissenschaftlichen Tagungen in den letzten drei Jahren (0,5 Punkte je Vortrag, maximal 8 Punkte). Nachweis über OPUS.

Kriterienkatalog B – Optionale Kriterien:

- Externe Begutachtung für Forschungsanträge oder Promotionsverfahren in den letzten 5 Jahren (Punkte = Anzahl, maximal 10 Punkte)
- Anzahl der Beantragungen in den letzten drei Jahren (pro eingereichtem Antrag mit einem Fördervolumen von mind. 140.000 € bei Bundesministerien oder Landesministerien = 1 Punkt, maximal 10 Punkte)
- sonstige Fachpublikationen in den letzten drei Jahren (1 Punkte je Veröffentlichung, maximal 6 Punkte)
- Anzahl der gemeldeten/verwerteten Erfindungen in den letzten 5 Jahren (Punkte = Anzahl Erfindungsmeldungen, je Patentanmeldung ein Bonuspunkt)
- Besondere wissenschaftliche Leistungen, Auszeichnungen, Preise in den letzten 3 Jahren (Punkte = Anzahl, maximal 2 Punkte)
- Aktuelle Mitgliedschaft in Normungsgremien, Editorial Boards, etc. (Punkte = Anzahl, maximal 2 Punkte)
- Organisation/Vorsitz wissenschaftlicher Tagungen in den letzten 5 Jahren. Als wissenschaftliche Tagung im Sinne dieses Kriteriums gelten Tagungen inklusive eines von einem Fachkomitee ausgewählten Referent:innen-Kreises (Call for Paper) (Punkte = Anzahl, maximal 2 Punkte)

Ab 50 Punkten kann man davon ausgehen, dass eine äquivalente Forschungsleistung von 9 SWS erzielt wurde bzw. erzielt wird. Es erfolgt keine direkte Umrechnung der Punkte in SWS, der Kriterienkatalog dient zur Vergleichbarkeit von Forschungsleistungen einzelner Personen. Die jeweiligen Forschungstätigkeiten sind nach wie vor individuell zu werten.

3. Gewährung von Entlastungsstunden

A) Entlastungsstunden gem. § 7 LUFV Absatz 4 und 5 LUFV:

Diese Regelung gilt nur bei Neben- oder Hauptamt ohne finanziellen Ausgleich für die Projekte. Projekte im bezahlten Haupt- oder Nebenamt finden keine Anrechnung. Freikaufstunden für Industrieprojekte oder auch in öffentlichen Projekten werden separat erfasst und können nicht auf die Entlastungsstunden gem. LUFV angerechnet werden. Das ZFET unterhält ein Forschungsinformationssystem, in dem alle beantragten, laufenden und abgelaufenen Forschungs-, Entwicklungs- und Transferprojekte gelistet sind. Für die jeweils im betreffenden Semester relevanten Projekte werden anhand eines Kriterienkatalogs (Punktwertung analog des Kriterienkatalogs unter Nr. 2) Punkte ermittelt. Die Punkte werden durch einen festgelegten Schlüssel in Entlastungsstunden umgerechnet.

Die betroffenen Professor:innen erhalten zu einem festgelegten Stichtag eine Übersicht über ihre Entlastungsstunden des jeweiligen Semesters und können ggf. noch Ergänzungen vornehmen. Nach Rückgabe und finaler Berechnung durch das ZFET werden der Hochschulleitung und den Dekan:innen die berechneten Stunden übermittelt.

Gleichzeitig zur Berechnung der tatsächlichen Entlastungsstunden für das betroffene Semester meldet das ZFET zum festgelegten Stichtag einen Forecast auf Basis der bereits bekannten Projekte/Daten für das nachfolgende Semester.

In die Berechnung der Entlastungsstunden fließen nur ein (jeweils im betreffenden Semester):

- abgeschlossene oder laufende Forschungs- oder Transferprojekte (Bonus für EU Förderlinien)
- Beantragung eines Erstprojektes
- Höhe der Drittmittel
- Betreuung von Promotionsverfahren
- Fachpublikationen (Bonus für peer reviewed) und Fachvorträge
- Interdisziplinarität des jeweiligen Projektes

Optional können folgende Punkte Berücksichtigung finden:

- Aktuelle Mitgliedschaft in Gremien, Jurys, Editorial Boards, etc.
- Begutachtung von externen Forschungsanträge
- Organisation/Vorsitz wissenschaftlicher Tagungen
- Anzahl der gemeldeten/verwerteten Erfindungen/Patente
- Besondere wissenschaftliche Leistungen, Auszeichnungen, Preise
- Sonstige wissenschaftliche Aktivitäten

■ Richtlinie Forschungsförderung

03.02.2021

NICHT in die Berechnung fließen mit ein:

- Betreuung von Projekten mit Beteiligung Studierender (Projektarbeiten, Abschlussarbeiten, etc.)
- Durchführung von Lehrveranstaltungen wie Vorlesung, seminaristischer Unterricht, etc.
- Das Erstellen von Lehrbüchern
- Jegliche Aufgaben der Selbstverwaltung
- Projekte mit finanziellem Ausgleich (Freikauf, Forschungszulage)

Sonderregelung für Neu-/Jungprofessor:innen

Um Neuberufenen Professor:innen von Anfang an die Möglichkeit zur Forschung zu geben, werden bereits in der Ausschreibung 20% der Arbeitsleistung (1 Wochentag) für Engagement im Bereich Forschung, Entwicklung und Transfer erwartet. Diese Lehrentlastung soll zur Beantragung/Initiierung von Forschungsprojekten, dem Aufbau eines Labors oder anderen forschungsförderlichen Tätigkeiten genutzt werden. Die entsprechende Forschungstätigkeit ist dem jeweiligen Fakultätsrat nachzuweisen. Näheres regelt die Richtlinie zu Berufungen an der TH Rosenheim.

Aufbau eines Lehrersatzes

Durch die Forschungsaktivitäten baut sich sukzessive ein Stamm an festangestellten wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen (wiss. MA) im ZFET auf. Diese wiss. MA haben eine festgelegte Lehrverpflichtung von 4 SWS, welche in begründeten Ausnahmefällen kurzzeitig auf bis zu 8 SWS erweitert werden kann. Als Ausgleich für die Lehrentlastung gem. § 7 LUFV Absatz 4 und 5 LUFV werden kurzfristig aus diesem Mitarbeiterkreis Lehrkapazitäten zur Verfügung gestellt, um ggf. Defizite ausgleichen zu können.

B) Entlastungsstunden aus Forschungsprofessuren

Über die Verwendung der zusätzlichen Lehrkapazität aus den zugewiesenen Forschungsprofessuren (kapazitätsneutralen Professuren) entscheidet die jeweils betroffene Fakultät selbstständig (s. Kapitel 2). Die Vergabe der Entlastung erfolgt fakultätsübergreifend nach den gleichen Kriterien und wird möglichst im Voraus festgelegt.

Es erfolgt **keine** Anrechnung für die bereits genannten Themenfelder wie Selbstverwaltung, Internationalisierung der Lehre, Studiengangaufbau o.ä., sondern ausschließlich für die Entlastung von Forschungsaktivitäten (Beantragung von Projekten, Durchführung von Projekten, Fachveröffentlichungen, Transfermaßnahmen, anteilig Aufbau von Laboren etc.).

Die Stunden sind durch die jeweilige Fakultät dem ZFET zu melden.

4. Forschungszulagen

Unter den Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 BayBesG kann Professor:innen, die im Hauptamt Mittel privater Dritter für Forschungsvorhaben einwerben und diese Vorhaben durchführen, eine Zulage gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber mit der Vergabe einverstanden ist (Forschungszulage). Die hierfür notwendige Willenserklärung des Drittmittelgebers soll bereits im Rahmen der Verhandlungen abgesprochen und **muss im Drittmittelvertrag oder Projektangebot dokumentiert** werden. Eine solche Zulage darf nur gewährt werden, soweit neben **den übrigen Kosten des Forschungsvorhabens auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind**.

Die Forschungs- und Lehrzulagen dürfen innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt 100 v.H. des Jahresgrundgehalts des/r Professor:in, grundsätzlich nicht überschreiten. Überschreitungen können in besonderen Fällen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zugelassen werden.

Für Forschungszulagen wird folgende Vorgehensweise festgelegt:

1. Die **Höhe der Forschungszulage** ist **im Vorfeld** eines Projektes im Rahmen der verbindlichen Kostenkalkulation zu **ermitteln**. Aus der Kalkulation müssen sich die Höhe der Zulage sowie gegebenenfalls Beginn und Ende des Zeitraums, für den die Forschungszulage gezahlt werden soll, ergeben.
2. Auftragsvolumen und die damit verbundene Forschungszulage sollen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Als Vergütungssatz können je nach Aufwand bis zu 150 € je Professor:innen Arbeitsstunde angesetzt werden.
3. Die Auszahlung der Forschungszulage erfolgt auf Antrag durch den/die Professor:in mittels des vorhandenen Formblattes im Intranet zum Ende eines Projektes, sofern die restliche Projektfinanzierung gesichert ist.
4. Die Auszahlung erfolgt als Einmalzahlung oder in begründeten Ausnahmefällen regelmäßig monatlich für die Dauer des Projekts aus den Projektmitteln. Die Forschungszulage wird nur gewährt, wenn das Projekt über die Hochschulkonten abgewickelt wird und erst nachdem entsprechende Zahlungen vom Auftraggeber eingegangen sind.
Anm.: Die Auszahlung kann innerhalb von 3 Jahren nach offiziellem Abschluss eines Projektes gem. §13 BayBesG erfolgen, falls in diesem Zeitraum doch noch Tätigkeiten für das Projekt erbracht werden. Ein „Aufsparen“ und oder bewusst verspätetes Auszahlen darf aus steuerlichen Gründen nicht erfolgen.
5. Die Auszahlung der Forschungszulage erfolgt über das Landesamt für Finanzen zusammen mit dem Grundgehalt.

■ Richtlinie Forschungsförderung

03.02.2021

HINWEISE:

Nicht verwendete Restmittel auf Projektkonten stehen in erster Linie der TH Rosenheim zu (z. B. für Laborausstattung) und können nicht als Forschungszulage tituliert oder ausgezahlt werden.

Forschungsprofessor:innen nach Nr. 2 können im gleichen Rahmen Forschungszulagen einwerben und bei der Vergabe berücksichtigt werden, sofern die vorhandene Forschungsleistung mindestens der bewilligten Freistellung von der Lehre entspricht.

5. Kompensationsmittel für Lehrentlastung

Der/die Präsident:in der TH Rosenheim kann gem. § 7 LUFV Absatz 7 die Lehrverpflichtung von Professor:innen befristet um bis zu neun Lehrveranstaltungsstunden (SWS) niedriger festsetzen, wenn ein dienstliches Interesse daran besteht, dass Professor:innen **vorübergehend zusätzliche Aufgaben im Bereich der Forschung** wahrnehmen. Die fehlenden Kapazitäten sind im Rahmen der vorhandenen Personalausstattung kapazitätsneutral auszugleichen, es genügt, dass der **Ausgleich der entfallenden Lehrkapazität aus Mitteln öffentlicher oder privater Dritter** finanziert wird.

Der **Wert einer Semesterwochenstunde** für den Ausgleich aus Mitteln privater Dritter wird mit Stichtag zum 01.01.2021 für die nächsten 2 Jahre auf **2700 €/SWS** festgelegt. Dieser Wert ergibt sich aus der Teilung eines durchschnittlichen W2 Jahresgehaltes durch 36 SWS/Jahr. Beim Ausgleich der entfallenden Lehrkapazität durch öffentliche Mittel können abweichend vom genannten Wert pro Semesterwochenstunde andere Kosten festgelegt werden.

Die Mittel für den Ausgleich der entfallenden Lehrkapazität stehen der jeweils betroffenen Fakultät zu und werden spezifisch für einen adäquaten Lehrersatz verwendet. Zur Aufrechterhaltung eines hohen Qualitätsniveaus wird von der Fakultät zugesichert, dass für die betroffenen Lehrveranstaltungen nur Personen eingesetzt werden, die mind. die Einstellungsbedingungen des Art. 19 BayHSchPG erfüllen.

Die gleichzeitige Nutzung von Forschungszulage (siehe Nr. 4) und der Kompensation der Lehrleistung durch Mittel Dritter ist in der Regel ausgeschlossen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden, dazu muss die Mehrbelastung durch die betroffene Person aber umfassend nachgewiesen werden.

6. Vergabe von Leistungsprämien

Für besondere Leistungen können gem. Bayerischen Besoldungsgesetz Leistungsprämien gezahlt werden. Die Einwerbung von Drittmitteln im Hauptamt ist nur berücksichtigungsfähig, soweit nicht hierfür eine Forschungs- oder Lehrzulage (Kapitel 4) nach Art. 57 Abs. 1 gewährt wird. Die besonderen Leistungsbezüge werden als Einmalzahlung jährlich vergeben (vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel). Ein Anspruch auf eine Leistungsprämie besteht nicht.

Für die Anerkennung der im Bereich der Forschung geleisteten Arbeiten werden folgende Leistungsprämien festgelegt:

- **500 €** pro eingereichtem und bewilligtem Antrag mit einem Fördervolumen von mind. 140.000 € bei Bundesministerien oder Landesministerien (Obergrenze 3.000 €)
- **1.500 €** bei EU Anträgen (Obergrenze 3.000 €)
- **500 €** für die Einwerbung von Transfer- oder Auftragsforschungsprojekten ohne Forschungszulage (je 10.000 € werden 500 € angerechnet, Obergrenze 3.000 €)

Des Weiteren werden forschungsrelevante Aktivitäten, wie z. B. Publikationen, Vorträge oder die Konzipierung und Durchführung von Workshops honoriert, soweit diese unentgeltlich durchgeführt werden:

- **250 €** je wiss. Fachveröffentlichung (peer reviewed) (Obergrenze 500 €)
- **100 €** für Vorträge auf wiss. Tagungen (Definition siehe unter Nr. 3 ((Call for Paper)), Obergrenze 300 €)
- **250 €** für die Durchführung von Workshops ohne finanziellen Ausgleich (z. B. im Rahmen von Transferveranstaltungen) (Obergrenze 500 €)

Je Leistungsprämie kann ein Maximalbetrag von 4.000 € ausbezahlt werden.

Die Kriterien und Aktivitäten werden durch das ZFET eigenständig an die Hochschulleitung gemeldet. Für die genannten forschungsrelevanten Aktivitäten ist dem Zentrum jeweils bis Ende August eines Kalenderjahres eine Liste der Aktivitäten vorzulegen.

Forschungsprofessuren nach Nr. 2 können im Rahmen der Vergabe der Leistungsprämien berücksichtigt werden, eine Anerkennung der oben genannten Leistungen findet aber nicht statt, da ein Ausgleich bereits durch die Freistellung von der Lehre erfolgt ist.

Im Gegensatz zu Professor:innen können wiss. und nichtwiss. MA keine derartigen Leistungsprämien erhalten. Über die Ausnutzung des TV-L Teil B § 40, mit Verweis auf § 18 des TV-L sind besondere Zahlungen im Drittmittelbereich, Leistungszulagen und -prämien unter den dort aufgeführten Bedingungen aber möglich.

7. Anschubfinanzierung zur Forschungsförderung

Die TH Rosenheim stellt für Forschungszwecke jährlich einen Etat zur Verfügung, finanziert bis 2023 aus der HighTechAgenda Bayern.

Ziele sind:

- Verbesserung der Drittmittelfähigkeit (Vorbereitung von Drittmittelanträgen),
- Förderung und Sicherung einer hohen Kompetenz im F&E-Bereich,
- Weiterentwicklung des Forschungsprofils der TH Rosenheim,
- Vernetzung und nachhaltige Zusammenarbeit mit externen Forschungspartnern,
- Verbesserung der Aktualität und Qualität der Lehre durch FuE-Projekte.

Dazu wird ein zentraler Forschungsfonds (FOFO) gebildet, aus dem gezielt **Vorlauforschung** gefördert werden kann.

Unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Veranschlagung von Ausgabemitteln in den zukünftigen Haushaltsplänen stehen diese Mittel wie folgt zur Verfügung:

- Haushaltsjahr 2021 175.000 €
- Haushaltsjahr 2022 175.000 €
- Haushaltsjahr 2023 175.000 €

Entsprechende Förderanträge werden durch eine Kommission begutachtet.

Das Präsidium der TH Rosenheim trifft jeweils nach der Begutachtung unter Berücksichtigung der Kommissionsvorschläge die Entscheidung über die endgültige Mittelvergabe.

A) Gegenstand der Förderung

Gefördert werden **Forschungs- und Entwicklungsvorhaben** mit innovativem Charakter welche vorwiegend **als Vorbereitung zu einem Drittmittelantrag** dienen. Stehen die beantragten Finanzmittel in keinem direkten Zusammenhang mit einem konkreten Drittmittelprojektantrag, so ist darzulegen, welchen strategischen Beitrag zur Weiterentwicklung des Forschungsschwerpunkts/der Forschungsgruppe durch die Finanzmittel erzielt werden soll.

Anträge von neu berufenen oder noch nicht forschungsaktiven Professor:innen, die sich ein Forschungsfeld erst aufbauen, werden bei gleicher Qualität bevorzugt. Die Zusammenarbeit von erfahrenen Forschenden der Hochschule mit neuen Kolleg:innen wird ausdrücklich begrüßt. Ebenso soll interdisziplinäre und fakultätsübergreifende Zusammenarbeit gefördert werden.

■ Richtlinie Forschungsförderung

03.02.2021

B) Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die Professor:innen der TH Rosenheim, sowie in begründeten Ausnahmefällen wiss. MA.

Antragsteller:innen sind i.d.R. erst dann wieder antragsberechtigt, wenn eine Förderung abgeschlossen ist (z. B. nach Einreichung Drittmittelantrag).

C) Art und Umfang, Höhe und Dauer der beantragten Förderung

Beantragt werden können Projektmittel für:

- Befristete Beschäftigungen von nichtwiss. oder wiss. MA (keine Interimsfinanzierung zur Überbrückung von Finanzierungslücken) für maximal 6 Personenmonate,
- Befristete Beschäftigungen von stud. und wiss. Hilfskräften,
- Max. 5.000 € Sachmittel (Beschaffungen, Material, Reisekosten). Für umfangreichere Ausstattung wird auf die hausinterne Förderlinie „Labore der Zukunft“ verwiesen. Speziell im Bereich Reisemittel ins Ausland wird auf die BayIntAn Förderung oder andere Reiseförderungen (z. B. International Office) verwiesen.

Gefördert werden bis zu 90% der Projektkosten. Mindestens 10% sind durch die jeweiligen Fakultäten bzw. Eigen- oder Drittmittel des/der Antragsteller:in aufzubringen.

Ein Projekt soll die Laufzeit von 12 Monaten nicht überschreiten.

Das beantragte **Projektvolumen** sollte **zwischen 10.000 € und 40.000 €** liegen. Es können aber auch Anträge in die Begutachtung kommen, die diese Grenze unterschreiten.

D) Antragstellung

Anträge sind elektronisch an das ZFET (funde@th-rosenheim.de) zu stellen. Pro Jahr sind max. 2 Abgabe- bzw. Bewertungsstichtage vorgesehen:

- Für die erste Bewertungsrunde sind Anträge bis zum 30.04. vorzulegen, die Auswahl der geförderten Projekte erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Abgabe bzw. spätestens bis zum 31.05. des jeweiligen Kalenderjahres.
- Eine zweite Bewertungsrunde findet nur statt, wenn die zur Verfügung stehenden Fördermittel in der ersten Bewertungsrunde nicht vollständig ausgeschöpft, Projektmittel zurückgegeben wurden oder zusätzliche Mittel zur Verfügung stehen. Für die zweite Bewertungsrunde sind Anträge bis zum 30.09. vorzulegen, die Auswahl der geförderten Projekte erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Abgabe bzw. spätestens bis zum 31.10. des jeweiligen Kalenderjahres. Sollte eine zweite Bewertungsrunde stattfinden, erfolgt eine gesonderte Aufforderung hierzu.

Die für das jeweilige Haushaltsjahr beantragten Mittel müssen auch in diesem verwendet werden.

Die Unterstützung der Anträge durch die Fakultäten ist durch einen beigefügten entsprechenden Beschluss, in dem die Übernahme der Zusatzfinanzierung erklärt wird, zu dokumentieren.

■ Richtlinie Forschungsförderung

03.02.2021

Gliederung der Projektbeschreibung (max. 3 Seiten (ohne Anlagen), Schriftgröße 12, Arial, 1,15 Zeilen Abstand), Verwendung der zur Verfügung gestellten Formatvorlagen:

1. Beschreibung der Projektidee (Erkenntnisstand, Wissenslücke, Forschungsziel, Forschungsansatz, Forschungsmethodik, erwartete Ergebnisse, wissenschaftliche Bedeutung, Bezug zu möglicher Förderlinie/Förderprogramm)
2. ausführlicher Arbeits-, Zeit- und Kostenplan für das Projekt (Anlage, max. 2 Seiten)
3. Kooperationspartner intern und extern (Anlage)
4. Literaturliste (Anlage, max. 2 Seiten)

Anträge, die die formalen Förderkriterien und -voraussetzungen nicht erfüllen, können zurückgewiesen werden (z. B. bei fehlenden Fakultätsratsbeschlüssen oder verspäteter Antragsabgabe).

E) Bewilligungsverfahren

Über die Projektanträge entscheidet eine Kommission die aus zwei Mitgliedern des Wissenschaftsausschusses, der wiss. Leitung, der geschäftsführenden Leitung (oder stellv.) und dem/r Kanzler:in der TH Rosenheim gebildet wird.

Die Kommission kann zur Unterstützung ihrer Entscheidungsfindung die Antragsteller:innen zu einer Präsentation ihres Projektes einladen (üblicherweise ab einem Gesamtvolumen von mehr als 25.000 EUR).

Auswahlkriterien u.a.:

- Wird deutlich, dass das geplante Projekt dem Aufbau oder der Weiterentwicklung des Fachgebietes dient?
- Wird die Bedeutung des Projekts für den betreffenden Forschungsschwerpunkt / -bereich beschrieben? Passt das beantragte Projekt in die strategische Ausrichtung der TH Rosenheim?
- Welche Vorarbeiten zum Forschungsvorhaben gibt es und wird die Notwendigkeit weiterer Vorarbeiten begründet?
- Ist der Zeitplan detailliert, klar strukturiert und nachvollziehbar?
- Ist der Antrag auf die Ziele des externen Mittelgebers bzw. Förderprogramms abgestimmt?
- Gibt es bereits Kontakte zum Mittelgeber und sind diese dokumentiert?

■ Richtlinie Forschungsförderung

03.02.2021

F) Verwendung der Mittel

Die bewilligten Ressourcen sind ausschließlich für das im Antrag definierte Forschungsvorhaben zu verwenden. Kommt es zu wesentlichen Veränderungen des Vorhabens, des Kosten- oder des Zeitplans, so hat der Antragstellende dies unverzüglich anzuzeigen.

Nicht verausgabte Mittel werden am Projektende zurückgegeben. Eine kostenneutrale Verlängerung ist mit Begründung durch einen formlosen Antrag möglich. Dieser ist an das ZFET zu richten, welches auch die Mittel verwaltet und die Ausgaben prüft.

Bei der Vergabe von Aufträgen, Beantragung von Dienstreisen, Einstellung von Beschäftigten etc., sind die betreffenden rechtlichen Regelungen einzuhalten und die entsprechenden Abteilungen der Hochschule zu beteiligen.

G) Berichtspflicht

Die Annahme von Forschungsförderung der TH Rosenheim verpflichtet zur Abgabe eines (veröffentlichungsfähigen) Berichts in elektronischer Form spätestens 6 Monate nach Auslaufen der hochschulinternen Förderung. Im Einzelfall können die Projektverantwortlichen zur Berichterstattung beim Wissenschaftsausschuss eingeladen werden.

Bei Nichtabgabe des Berichts wird der Antragstellende bei zukünftigen Anträgen nicht mehr berücksichtigt.

In Veröffentlichungen, die aus den entsprechenden Projekten resultieren, ist auf die Förderung durch die TH Rosenheim hinzuweisen.

8. Freistellung für Forschung, Internationalisierung und Praxis

Eine Freistellung für ein Forschungs- oder Praxissemester gem. § 11 Abs. 3 BayHSchPG kann auf Antrag durch die Hochschulleitung gewährt werden. Die TH Rosenheim kann eine Freistellung für maximal 10 % aller in der jeweiligen Fakultät besetzten hauptamtliche Professor:innenstellen für den gleichen Zeitraum gewähren.

Ein Freistellung wird nur gewährt für

1. die Durchführung eines **Entwicklungs- bzw. Forschungsvorhabens (inkl. Gründung)** an der TH Rosenheim; die Durchführung außerhalb der Hochschule, wenn dies im besonderen Interesse der Hochschule liegt. **Forschungssemester dienen der Bearbeitung von konkreten F&E Vorhaben** und haben somit das Ziel, neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen oder können auch **zur Unterstützung von konkreten Gründungsvorhaben an der Hochschule genutzt werden**. Ein Forschungssemester darf nicht zur Ausübung kommerzieller Tätigkeiten im eigenen oder einem anderen Unternehmen genutzt werden.
2. Tätigkeiten die im Rahmen der **Internationalisierung** erfolgen, oder
3. einer der **Fortbildung dienlichen, praxisbezogenen Tätigkeit**, wenn ein Fach infolge des Fortschritts der Wissenschaft und der Entwicklung der Berufspraxis einem raschen inhaltlichen Wandel unterliegt

Die jeweils maximal zur Verfügung stehende Freistellung wird wie folgt aufgeteilt:

1. Durchführung eines **Entwicklungs- bzw. Forschungsvorhabens (inkl. Gründung)** (50%)
2. Tätigkeiten im Rahmen der **Internationalisierung** (30%)
3. einer der **Fortbildung dienlichen, praxisbezogenen Tätigkeit** (20%)

Die Freistellung erfolgt in der Regel im Umfang einer vollen Lehrverpflichtung eines Semesters, mindestens im Umfang von 9 SWS.

In einem Antrag auf Gewährung eines Forschungssemesters sind eigene laufende und geplante Forschungsvorhaben hinsichtlich des Inhalts, des Umfangs und der Zielstellung klar und nachvollziehbar darzustellen. Interne und externe Einrichtungen, an denen das Forschungssemester durchgeführt werden soll, sind zu benennen und eine Kooperations-Bestätigung für das geplanten Vorhaben ist nachzuweisen.

Der **Antrag** auf eine Freistellung ist über die jeweilige Fakultät **an die Hochschulleitung** zu richten. Die beigefügte schriftliche Stellungnahme des/der Dekan:in soll insbesondere die fachliche Notwendigkeit, das Engagement des Antragstellenden in Forschung, Lehre und Selbstverwaltung sowie die Sicherstellung des Lehrangebotes und die Betreuung von Studien- und Abschlussarbeiten für den Zeitraum der geplanten Freistellung berücksichtigen.

Der Antrag für die Durchführung eines **Entwicklungs- bzw. Forschungsvorhabens (inkl. Gründung)** an die Hochschulleitung ist als cc dem ZFET zuzuleiten.

■ Richtlinie Forschungsförderung

03.02.2021

Das Forschungssemester kann auch im Ausland erfolgen. Über die anteilige Kostenübernahme entscheidet das Präsidium auf der Grundlage der Leitlinie für Internationalisierung.

Der Antragstellende verpflichtet sich, über die Ergebnisse des Forschungssemesters schriftlich zu berichten.

Anzustreben ist dabei eine entsprechende Publikation in einer Fachzeitschrift, mindestens jedoch ist ein allgemein verständlicher Bericht im Umfang von mindestens 5 Seiten. Ein solcher Bericht ist am Ende des Forschungssemester unaufgefordert dem ZFET zuzuleiten. Dem Bericht ist eine Kurzfassung voranzustellen.

Die vorliegende Richtlinie wurde am 10. Dezember 2020 durch die Hochschulleitung beschlossen und tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.